

**PROTOKOLL ÜBER DIE SITZUNG**  
**DER GEMEINDEVERTRETUNG BÖSDORF**

**- öffentlicher Teil -**

**Sitzung:** vom 15. März 2012  
im Gemeindebüro in Kleinmeinsdorf  
von 19:30 Uhr bis 20:30 Uhr (öffentlicher Teil)  
von 20:30 Uhr bis 21:05 Uhr (nichtöffentlicher Teil)

**Unterbrechung:** entfällt

**Gesetzliche Mitgliederzahl:** 13

Für diese Sitzung enthalten die Seiten 1 bis 7 Verhandlungsniederschriften und Beschlüsse mit den lfd. Nr. 1 bis 12.

---

**Anwesend:**

a) Stimmberechtigt:

BGM Joachim Schmidt  
als Vorsitzender

GV Georg Biss

GV Michael Böhm

GV Joachim Claß

GV'in Sabine Gardein

GV'in Karin Liebig

GV'in Bianca Sievers (*ab 19:35 Uhr*)

GV Klaus Tschirschwitz

GV Engelbert Unterhalt

GV'in Heike Unterhalt

GV Dieter Westphal

GV Hans-Hinrich Westphal

b) nicht stimmberechtigt:

Protokollführerin: Frau Splettstößer, Amt Großer Plöner See

Herr Czierlinski vom Büro für Bauleitplanung (*bis 19:55 Uhr*), BM Jutta Müller;

Presse: Frau Resthöf (OHA), Herr Schneider (KN);

weitere Zuhörer/innen: 3 (*bis 19:55 Uhr*)

---

Es fehlten entschuldigt: GV'in Katrin Wohler

---

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Bösdorf waren durch Einladung vom 01.03.2012 zu Donnerstag, 15. März 2012 um 19:30 Uhr unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen worden.

Der Bürgermeister stellte bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Ladung keine Einwände erhoben wurden.

Die Gemeindevertretung war nach Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tag, Zeit und Ort der Sitzung waren öffentlich bekannt gegeben worden.

---

**VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS**

---

**Tagesordnung:**

1. Niederschrift vom 13. Dezember 2011 - öffentlicher Teil -
2. Bekanntgaben des Bürgermeisters
3. Bauleitplanung
  - a) 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 Gemeinde Bösdorf, Ortsteil Niederkleveez – Gebiet östlich Am Hang, nördlich des Grundstücks Am Hang 3, westlich der Bildungseinrichtung und südlich des Dieksees in Höhe der Grundstücke Holmweg 1 – 5 sowie für das Grundstück Holmweg 10 einschließlich zwischen dem Holmweg und dem Grundstück Holmweg 10 gelegener Flächen
    - Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
    - Satzungsbeschluss
  - b) 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bösdorf durch Berichtigung
4. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 für das Gebiet beidseitig der Straße Stadtheide, nördlich der B 76 bis zur Stadtgrenze Plön sowie von Höhe Kleiner Madebrökensee im Westen bis zur Surfkoppel im Osten der Gemeinde Bösdorf
  - Aussetzung des Planverfahrens
5. Feuerwehrbedarfsplan der Gemeinde Bösdorf
6. Wahl eines bürgerlichen Mitgliedes in den Ausschuss für gesellschaftliche Angelegenheiten der Gemeinde Bösdorf
7. Halteverbot auf dem Wendehammer Nissenhof in Kleinmeinsdorf
8. Verwaltungsstrukturreform
9. Einwohnerfragestunde
10. Anfragen

**In nichtöffentlicher Sitzung:**

11. Niederschrift vom 13. Dezember 2011 - nichtöffentlicher Teil -
12. Bau- und Grundstücksangelegenheiten - Sachberichterstattung
13. Anfragen

---

Nach Verlesung der Tagesordnung wurden folgende Einwände erhoben bzw. Ergänzungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht:

Es wird folgende Erweiterung der Tagesordnung beschlossen:

TOP 10 neu: **Landesgartenschau**  
TOP 11 neu: **Überprüfung von Spielplätzen**

Die weiteren Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

**dafür: 11****dagegen: 0****Enthaltungen: 0**

**VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS**

---

**Somit ergibt sich folgende neue Tagesordnung:****Tagesordnung:**

1. Niederschrift vom 13. Dezember 2011 - öffentlicher Teil -
2. Bekanntgaben des Bürgermeisters
3. Bauleitplanung
  - a) 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 Gemeinde Bösdorf, Ortsteil Niederkleveez – Gebiet östlich Am Hang, nördlich des Grundstücks Am Hang 3, westlich der Bildungseinrichtung und südlich des Dieksees in Höhe der Grundstücke Holmweg 1 – 5 sowie für das Grundstück Holmweg 10 einschließlich zwischen dem Holmweg und dem Grundstück Holmweg 10 gelegener Flächen
    - Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
    - Satzungsbeschluss
  - b) 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bösdorf durch Berichtigung
4. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 für das Gebiet beidseitig der Straße Stadtheide, nördlich der B 76 bis zur Stadtgrenze Plön sowie von Höhe Kleiner Madebrökensee im Westen bis zur Surfkoppel im Osten der Gemeinde Bösdorf
  - Aussetzung des Planverfahrens
5. Feuerwehrbedarfsplan der Gemeinde Bösdorf
6. Wahl eines bürgerlichen Mitgliedes in den Ausschuss für gesellschaftliche Angelegenheiten der Gemeinde Bösdorf
7. Halteverbot auf dem Wendehammer Nissenhof in Kleinmeinsdorf
8. Verwaltungsstrukturreform
9. Einwohnerfragestunde
10. Landesgartenschau
11. Überprüfung von Spielplätzen
12. Anfragen

**In nichtöffentlicher Sitzung:**

13. Niederschrift vom 13. Dezember 2011 - nichtöffentlicher Teil -
14. Bau- und Grundstücksangelegenheiten - Sachberichterstattung
15. Anfragen

---

Die Verhandlungen fanden in öffentlicher/nichtöffentlicher Sitzung statt.

---

**VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS**


---

**TOP 1****Niederschrift vom 13. Dezember 2011 - öffentlicher Teil -**

Die Niederschrift vom 13. Dezember 2011 - öffentlicher Teil - wird gebilligt.

*GV'in Bianca Sievers nimmt ab 19:35 Uhr an der Sitzung teil.*

**TOP 2****Bekanntgaben des Bürgermeisters**

Herr Bürgermeister Joachim Schmidt berichtet über aktuelle Angelegenheiten aus folgenden Bereichen:

- Vertrag zur Bereitstellung von Containern auf dem Parkplatz an der Kirche in Niederkleveez
- Einweihungsfeier für den Gemeinderaum am 10. März 2012; hier: Dank an die Mitwirkenden
- Informationsveranstaltung zur Thematik „Verpflichtung, Kindern unter drei Jahren Kindergartenplätze vorzuhalten“ am 27. März 2012 um 18:00 Uhr in Rathjensdorf
- Radsportveranstaltung des Radsportvereines Kattenberg

Der Bericht des Bürgermeisters wird von der Gemeindevertretung **zur Kenntnis** genommen.

**TOP 3****Bauleitplanung**

**a) 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 Gemeinde Bösdorf, Ortsteil Niederkleveez – Gebiet östlich Am Hang, nördlich des Grundstücks Am Hang 3, westlich der Bildungseinrichtung und südlich des Dieksees in Höhe der Grundstücke Holmweg 1 – 5 sowie für das Grundstück Holmweg 10 einschließlich zwischen dem Holmweg und dem Grundstück Holmweg 10 gelegener Flächen**

**- Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

**- Satzungsbeschluss**

**b) 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bösdorf durch Berichtigung**

Herr Bürgermeister Joachim Schmidt führt in den Tagesordnungspunkt ein.

Herr Czierlinski vom Planungsbüro erläutert die Abwägungsempfehlungen zu den Stellungnahmen und Anregungen im Rahmen der Beteiligten gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung stimmt den vorliegenden Planungsauswirkungen auf die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zu.

**dafür: 12**

**dagegen: 0**

**Enthaltung: 0**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung stimmt den vorliegenden Planungsauswirkungen auf die Stellungnahmen der Privatpersonen zu.

**dafür: 12**

**dagegen: 0**

**Enthaltung: 0**

---

**VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS**


---

Beschluss:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes vorgebrachten Anregungen privater Personen sowie der Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:  
Berücksichtigt werden die Anregungen / Stellungnahmen gemäß dem *anliegenden* Abwägungsprotokoll.  
Der Amtsvorsteher des Amtes Großer Plöner See wird beauftragt, diejenigen, die Anregungen vorgebracht haben, sowie die Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Gemeindevertretung die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Gebiet „**östlich der Straße Am Hang, nördlich des Grundstückes Am Hang 3, westlich der Bildungseinrichtung und südlich des Dieksees in Höhe der Grundstücke Holmweg 1 bis 5 sowie für das Grundstück Holmweg 10 ein schließlich zwischen dem Holmweg und den Grundstück Holmweg 10 gelegener Flächen**“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.  
Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Flächennutzungsplan zu berichtigen.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

**dafür: 12****dagegen: 0****Enthaltung: 0**

*Herr Czierlinski vom Planungsbüro und ein Teil der anwesenden Gäste verlassen um 19:55 Uhr die Sitzung.*

**TOP 4**

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 für das Gebiet beidseitig der Straße Stadttheide, nördlich der B 76 bis zur Stadtgrenze Plön sowie von Höhe Kleiner Madebrökensee im Westen bis zur Surfkoppel im Osten der Gemeinde Bösdorf**  
**- Aussetzung des Planverfahrens**

Herr Bürgermeister Joachim Schmidt erläutert die Thematik.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Aussetzung des Planverfahrens bezüglich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 für das Gebiet beidseitig der Straße Stadttheide, nördlich der B 76 bis zur Stadtgrenze Plön sowie von Höhe Kleiner Madebrökensee im Westen bis zur Surfkoppel im Osten der Gemeinde Bösdorf.

**dafür: 12****dagegen: 0****Enthaltung: 0****TOP 5**

**Feuerwehrbedarfsplan der Gemeinde Bösdorf**

Herr Bürgermeister Joachim Schmidt führt in den Tagesordnungspunkt ein.

Gemeindevertreter Klaus Tschirschwitz bittet um den Feuerwehrbedarfsplan in Papierform.

---

**VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS**


---

Hinweis an die Verwaltung:

Bitte den Feuerwehrbedarfsplan der Gemeinde Bösdorf 13 x kopieren und in das Fach des Bürgermeisters legen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung billigt den Feuerwehrbedarfsplan der Gemeinde Bösdorf.

**dafür: 12****dagegen: 0****Enthaltung: 0****TOP 6****Wahl eines bürgerlichen Mitgliedes in den Ausschuss für gesellschaftliche Angelegenheiten der Gemeinde Bösdorf**Beschluss:

In den Ausschuss für gesellschaftliche Angelegenheiten wird das bürgerliche Mitglied **Daniela Braun** gewählt.

**dafür: 12****dagegen: 0****Enthaltungen: 0****TOP 7****Halteverbot auf dem Wendehammer Nissenhof in Kleinmeinsdorf**

Herr Bürgermeister Joachim Schmidt erläutert die Thematik.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung bittet das Ordnungsamt, ein absolutes Halteverbot für den Wendehammer Nissenhof in Kleinmeinsdorf anzuordnen.

**dafür: 12****dagegen: 0****Enthaltungen: 0****TOP 8****Verwaltungsstrukturereform**

Herr Bürgermeister Joachim Schmidt berichtet über aktuelle Angelegenheiten zur Verwaltungsstrukturereform:

- Presseartikel in den Tageszeitungen in der 11. Kalenderwoche 2012
- nichtöffentliche Sitzung in Plön am 12. März 2012 zusammen mit dem Hauptausschuss der Stadt Plön und den Mitgliedern des Amtsausschusses
- Ausschusssitzung im Landtag am 14. März 2012; hier: Anordnungszwang zur Zusammenarbeit wird es nicht geben
- Sitzung des Amtsausschusses am 14. März 2012 in Rantzaу; hier: Änderung der Vertragspräambel
- Treffen beim Ministerpräsidenten am 19. März 2012 mit den Bürgermeistern der Amtsgemeinden und der Stadt Plön
- Beschluss der Gemeindevertretung Bösdorf zur Ausamtung vom März 2010; hier: evtl. Fristsetzung zur Entscheidung bezüglich der Ausamtung und evtl. Untätigkeitsklage
- Sitzung des Landtages am 23. März 2012; hier: Beschluss des Gesetzes zur Amtsordnung

**Kenntnisnahme**

---

**VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS**


---

**TOP 9****Einwohnerfragestunde**

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

**TOP 10****Landesgartenschau**

Herr Bürgermeister Joachim Schmidt verliest ein Schreiben der Stadt Eutin bezüglich der Bewerbung zur Landesgartenschau 2016.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Bösdorf unterstützt ideell die Bewerbung der Stadt Eutin zur Landesgartenschau 2016.

**dafür: 12****dagegen: 0****Enthaltungen: 0****TOP 11****Überprüfung von Spielplätzen**

Herr Bürgermeister Joachim Schmidt erläutert das Ausschreibungsverfahren des Amtes bezüglich der Generalinspektion der Kinderspiel- und Bolzplätze. In der Gemeinde Bösdorf müssen jährlich fünf Spielplätze geprüft werden. Der Spielplatz der Kindertagesstätte wird von der Kirche eigenverantwortlich geprüft.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung vergibt die Prüfung der Spielplätze an die Firma mit dem Angebotspreis von 89,25 Euro pro Spielplatz.

**dafür: 12****dagegen: 0****Enthaltungen: 0****TOP 12****Anfragen**

Herr Bürgermeister Joachim Schmidt informiert über folgendes Thema:

- Soziale Wochen 2012 im HANSA-PARK in Sierksdorf (*Anlage*)

**Kenntnisnahme**

**Fortsetzung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung; siehe hierzu gesondertes Protokoll.**

**BÜRGERMEISTER***Joachim Schmidt***PROTOKOLLFÜHRERIN***Kirsten Spletstößer***Anlagen zum Protokoll:****zu TOP 3:** Abwägungsprotokoll**zu TOP 12:** Soziale Wochen 2012 im HANSA-PARK in Sierksdorf

# **Gemeinde Bösdorf**

## **Kreis Plön**

### **3. Änderung**

# **Bebauungsplan Nr. 12**

**für das im Ortsteil Niederklevez gelegene Gebiet östlich Am Hang, nördlich des Grundstücks Am Hang 3, westlich der Bildungseinrichtung und südlich des Dieksees in Höhe der Grundstücke Holmweg 1 bis 5 sowie für das Grundstück Holmweg 10 einschließlich zwischen dem Holmweg und dem Grundstück Holmweg 10 gelegener Flächen**

---

### **- Abwägungsprotokoll -**

**über die Stellungnahmen und Anregungen  
im Rahmen der Beteiligungen gemäß  
§ 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

<p>Auf Grund des Beteiligungsverfahrens haben folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden schriftlich mitgeteilt, dass von ihrer Seite zu der Planung keine Anregungen und Bedenken vorzutragen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stadt Plön</li> </ul>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Folgende beteiligte Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landesbetrieb Straßenbau u. Verkehr S-H, - Niederlassung Rendsburg -</li> <li>- LLUR, Flintbek</li> <li>- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH</li> <li>- Gemeinde Grebin</li> <li>- Gemeinde Bad Malente</li> <li>- IHK zu Kiel</li> <li>- Landesamt für Denkmalpflege</li> <li>- Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Plön</li> <li>- BUND, Landesverband Schl.-Holstein</li> <li>- NABU, Landesverband Schl.-Holstein</li> <li>- Wasser- und Bodenverband Schwentine Ostholstein</li> </ul>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben Anregungen und / oder Bedenken vorgetragen oder Hinweise erteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Innenministerium Schleswig-Holstein</li> <li>- Kreis Plön</li> <li>- LLUR - Untere Forstbehörde -</li> <li>- Landeskriminalamt -Sachgebiet 323 -</li> <li>- Archäologisches Landesamt</li> <li>- AG-29</li> <li>- Handwerkskammer Lübeck</li> </ul>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Seitens der Öffentlichkeit sind vier Stellungnahmen abgegeben worden (ab Seite 13).</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Innenministerium Schleswig-Holstein**  
(Stellungnahme vom 04.10.2011)

Mit o. b. Schreiben informieren Sie über die Absicht der Gemeinde Bösdorf, den Bebauungsplan Nr. 12 zu ändern. Die beabsichtigte Änderung umfasst zwei Bereiche im Ortsteil Niederkleveez, die derzeit zu einem geringen Teil als Wald, ferner als Allgemeine Wohngebiete und auch als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt sind. Ziel der Planung ist es, die gesamte östliche Teilfläche als Wald und die westliche Teilfläche in dessen nördlichem Teil weiter als Grünfläche, aber mit einer neuen Zweckbestimmung „Rastplatz für Radwanderer“ festzusetzen. Der südlich des Holmweges gelegene Teil dieser westlichen Teilfläche soll ebenfalls ausschließlich als Wald festgesetzt werden. Die bisherige Nutzung als Allgemeine Wohngebiete in den künftig nur noch als Waldflächen geplanten Gebieten würde damit entfallen. Die in den Gebieten belegenen Wohngebäude, die nach den Aussagen der Entwurfsbegründung seit Jahren nicht mehr betrieben werden, können damit nach vollzogener Planung nicht wieder erneuert werden. Eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB verhindert das bereits jetzt.

Das Plangebiet ist bisher im Flächennutzungsplan der Gemeinde in kleineren Teilen als „Wald“, als Grünfläche „Parkanlage“ und als Wohnbauflächen ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan soll im Wege der Berichtigung an die neue Planung angepasst werden.

Die landes- und regionalplanerischen Einordnungen des Planungsraumes sind bei Ziffer 1.2 der Entwurfsbegründung zutreffend dargestellt.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu dem Planvorhaben wie folgt Stellung. Die im Zuge einer solchen Planung zu berücksichtigenden Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., Seite 719) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum III vom 20.12.2000 (Reg.-Plan III; Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49,

Der Sachverhalt ist weitestgehend zutreffend zusammengefasst. Bei den nicht mehr betriebenen Gebäuden in den Waldflächen handelt es jedoch nicht ausschließlich um Wohngebäude. Die ursprünglichen Nutzungen der Gebäude waren Augenklinik, Schwesternwohnheim und Pension / Gaststätte.

Der Sachverhalt ist zutreffend zusammengefasst.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

berichtigt, S. 388).

Die Gemeinde Bösdorf nimmt als Gemeinde im Stadt- und Umlandbereich (um die Kreisstadt Plön) im ländlichen Raum keine herausgehobenen Funktionen im landesplanerischen Sinne wahr. Sowohl aus der Lage des Plangebietes im Ortsteil Niederkleveez der Gemeinde Bösdorf in einem Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft (Ziffer 5.2.2 LEP 2010) und zudem in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (Ziffer 3.7.2 LEP 2010) ergibt sich, dass der Planung nach dem Stand der jetzt vorgelegten Entwürfe Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen.

Die Aussagen in diesem Schreiben beziehen sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung. Sie greifen damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor.

Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht sind keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

Aus Sicht des überörtlichen Naturschutzes werden ergänzend folgende Hinweise / Anmerkungen gegeben:  
Die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Seen des mittleren Schwentine-systems und Umgebung DE 1828-392“ sind zu beachten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird, insbesondere sobald es zur Anlegung des Rastplatzes für Radwanderer kommen wird, beachtet.

**Kreis Plön**

(Stellungnahme vom 16.12.2011)

Gegenüber dem vorgelegten Entwurf bestehen keine Einwände seitens der Ortsplanung sowie aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Fachbehördliche Stellungnahmen:

Die **UNB** m. H. teilt mit:

Seitens der UNB bestehen keine Bedenken gegen die Änderungen.

Im Pkt. 3.2 Landschaftspflege und Artenschutz ist ausführlich auf die artenschutzrechtlichen Belange eingegangen worden. Zusammenfassend wird seitens der UNB noch mal darauf hingewiesen, dass vor dem Abriss der Gebäude zu prüfen ist, ob besonders geschützte Arten betroffen sind. Dann ist eine artenschutzrechtliche Genehmigung/ Befreiung durch die obere Naturschutzbehörde beim

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume  
Abteilung Naturschutz und Landespflge  
Hamburger Chaussee 25  
24220 Flintbek  
Tel.: 04347/704-0 (Zentrale); Fax: 04347/704-102

erforderlich.

Dort kann auch erfragt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Befreiung erteilt werden kann.

Die **Brandschutzdienststelle** m. H. teilt mit:

Mit der Herrichtung des öffentlichen Rastplatzes am Dieksee sollte gleichzeitig eine Löschwassarentnahmestelle für die Feuerwehr auf gemeindeeigener Grundstücksfläche geschaffen werden. Die Einsatzstelle kann auch dem Einsatz eines auf einem Bootstrailer verlasteten Rettungsbootes dienen. Dazu muss jedoch eine mindestens 3 m breite (besser 4,5 m breite) Zufahrt für eine Achslast von 10 t mit entsprechenden Kurvenradien von dem öffentlichen Weg bis in den See angelegt werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und vor Abriss der Gebäude beachtet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ihr wird jedoch nicht gefolgt. Es sind die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 1828-392 „Seen des mittleren Schwentinesystems und Umgebung“ zu beachten. Als übergreifendes Ziel für den basenreichen Klarwassersee Dieksee werden die Erhaltung der naturnahen Verlandungsbereiche und der Ufer- und Kontaktzonen genannt. Von daher verbieten sich bauliche Eingriffe, wie sie zur Herrichtung einer öffentlichen Löschwassarentnahmestelle erforderlich sind. Auf die vorhandene Entnahmestelle beim Hotel Fährhaus (Am Dieksee 6) wird hingewiesen.

Die **Untere Bauaufsicht** m. H. teilt mit:  
Auf die Stellungnahme zur Planungsanzeige wird verwiesen.

Stellungnahme der Unteren Bauaufsicht vom 05. Oktober 2011 im Rahmen der Planungsanzeige:

Der Bebauungsplan Nr. 12 (Ursprungsplan) hat den Bootsschuppen auf dem Grundstück Nr. 19 mit einer Signatur versehen, die den Anschein erweckt, als handelte es sich hier um eine künftig fortfallende bauliche Anlage. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 12, 3. Änderung, trifft hierzu keine Aussage.

Hinweis zum Textteil B Ziffer 2:

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das breit angelegte Baufenster auf dem Grundstück Nr. 19 in Verbindung mit der Festsetzung Textteil B, Ziffer 2, eine Teilung des Grundstücks und Bebauung mit zwei Wohngebäuden grundsätzlich zulässt.

Allgemein zur Begründung:

Grundsätzlich sollte rechtlich sicher geklärt sein, ob für das Gebäude Holmweg 10 (ehemalige Gaststätte) und die ehemalige Augenklinik mit Schwesternwohnheim noch ein Bestandsschutz existiert.

Eine Pflicht zur Verfolgung einer Beseitigung, mit entsprechendem Risiko einer Ersatzvornahme der als „künftig entfallenden baulichen Anlagen“ gekennzeichneten Gebäude, ergibt sich für die Bauaufsicht nicht. Die Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsicht ergeben sich allein aus § 59 LBO, diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob ein B-Plan existiert bzw. rechtskräftig wird oder nicht.

Sollte von den baulichen Anlagen eine Gefahr ausgehen, sind Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Da hier genügend Abstand zu umliegenden Grundstücken vorhanden ist, könnte es sich um die Absperrung und ein Betretungsverbot betroffener Gebäude, von denen eine konkrete Gefahr ausgeht, handeln. Sollten Bauteile von den besagten Gebäuden drohen herabzustürzen, wird die

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Signatur des Ursprungsplans ist in die Entwurfsfassung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12, wie sie am 06. Oktober 2011 von der Gemeindevertretung beschlossen wurde, übernommen worden. Insofern ergeben sich hinsichtlich des Bootsschuppens keine Änderungen zum Ursprungsplan.

Die Stellungnahme ist dahingehend berücksichtigt worden, dass die Mindestgrundstücksgröße bei Einzelhäusern 750 m<sup>2</sup> zu betragen hat (vgl. Entwurfsfassung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12) und somit eine Bebauung mit zwei Wohngebäuden nicht stattfinden kann.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bauaufsicht den Eigentümer auffordern, diese abzutragen. Dieses könnte bei wieder auftretender konkreter Gefahr bis zum kontrollierten sicheren Verfall der Gebäude führen.

Sollten die Eigentümer die Nutzung wieder aufnehmen bzw. die Gebäude sanieren wollen, wird die Bauaufsicht bauaufsichtlich einschreiten, wenn die Gebäude keinen Bestandsschutz mehr haben und die B-Plan-Darstellung „künftig entfallende bauliche Anlagen“ vorsieht.

Die Bauaufsicht handelt im Sinne der Gefahrenabwehr und nicht, um Bauleitplanung umzusetzen.

Stellt die Gemeinde einen Antrag auf bauaufsichtliches Einschreiten und es handelt sich bei beiden Gebäuden um Ruinen im Sinne des § 59 (2) Ziffer 3 LBO, ist je nach Lage der Dinge von der Bauaufsicht zu prüfen, ob hier das geringere Mittel der reinen Gefahrenabwehr zu wählen wäre.

Weiteres Verfahren:  
Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt. Versehen Sie bitte alle Entwurfsunterlagen mit dem Bearbeitungsstand.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Notwendigkeit einer erneuten Beteiligung hat sich jedoch nicht ergeben.

**LLUR - Untere Forstbehörde -**  
(Stellungnahme vom 07.11.2011)

Die Zielvorstellung „Wald“ auf allen entsprechend dargestellten Flächen im Geltungsbereich und der Wegfall der z. T. bereits im Wald stehenden Gebäude wird von der Forstbehörde begrüßt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Landeskriminalamt -Sachgebiet 323 -**  
(Stellungnahme vom 24.11.2011)

In dem o. a. Gebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen.

Vor Beginn von Bauarbeiten ist die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das

Landeskriminalamt  
Sachgebiet 323  
Mühlenweg 166  
24116 Kiel

durchgeführt.

Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in das Bauvorhaben einbezogen werden können.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und gfls., insbesondere sobald es um die Herrichtung des Rastplatzes für Radwanderer geht, berücksichtigt.

**Archäologisches Landesamt**

(Stellungnahme vom 28.11.2011)

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei anstehenden Erdarbeiten berücksichtigt.

**AG-29**

(Stellungnahme vom 07.12.2011)

Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, das die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände zur Kenntnis genommen haben. Die AG-29 gibt zu der vorgelegten Planung folgende Stellungnahme ab:

Die Planung verfolgt die Neuordnung einiger Grundstücke am Holmweg südliches Diekseeufer. Dabei entfallen einige Gebäude zugunsten von Waldflächen. Obwohl das Verfahren nach § 13 a im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung durchgeführt wird, entbindet es nicht von der Beachtung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. In den alten Gebäuden können sich Fledermäuse oder Brutvögel, wie die sehr gefährdeten Eulen aufhalten. Daher muss vor dem Abriss zwingend eine Untersuchung auf derartige Vorkommen erfolgen, um den Tötungsstatbestand zu vermeiden. Geeignete Maßnahmen, wie Umsiedelungen, Ersatznistplätze und eine geeignete Bauzeitenregelung sind als Vermeidungsmaßnahme vorzusehen.

Bei dem Neuzuschnitt und der Verkleinerung um 10 m des Seegrundstücks 23/12, das fortan als Wanderrastplatz genutzt werden soll, werden bauliche Eingriffe abgelehnt. Hier sind die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 1828-392 „Seen des mittleren Schwentinesystems und Umgebung“ zu beachten. Als übergreifendes Ziel für den basenreichen Klarwassersee Dieksee wird die Erhaltung der naturnahen Verlandungsbereiche und der Ufer- und Kontaktzonen genannt. Von daher verbieten sich Eingriffe in den Pflanzenbestand, auch wegen potenzieller Vorkommen der Bauchigen Windelschnecke.

Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind.

Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen. Insbesondere wären wir Ihnen für eine Zuleitung des Beschlusses der Gemeinde Bösdorf dankbar.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung zum Bauleitplan geht auf die Problematik unter dem Punkt 3.2 „Landschaftspflege und Artenschutz“ (Seiten 9 und 10) ein. Dort ist ausgeführt, dass vor dem Abriss von Gebäuden bzw. Fällmaßnahmen eine Untersuchung insbesondere hinsichtlich Fledermäusen und Vogelarten durchzuführen ist.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und dahingehend beachtet, dass die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes, insbesondere die Erhaltung der naturnahen Verlandungsbereiche und der Ufer- und Kontaktzonen, berücksichtigt werden, sobald es um die Herrichtung des Rastplatzes für Radwanderer gehen wird.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Bitte wird berücksichtigt.

**Handwerkskammer Lübeck**

(Stellungnahme vom 07.12.2011)

Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.

Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht ersichtlich, dass Handwerksbetriebe durch die Planung beeinträchtigt werden.

**Private Anregung 1**

(Stellungnahme vom 19.09.2011)

Mit verschiedenen Partnern erarbeiten wir derzeit die Konzeption für den Aufbau eines Bildungshauses in Schleswig-Holstein, das schwerpunktmäßig ein Bildungsangebot zum Thema „Pflege“ anbietet. Dieses Angebot richtet sich an erfahrene und künftige Pflegekräfte mit Seminaren zur Aus- und Weiterbildung sowie an die Angehörigen von Pflegebedürftigen.

Die Konzeption sieht vor, das Bildungshaus in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer vorhandenen, eingeführten Bildungseinrichtung aufzubauen. Vorteile dabei sind z. B., Versorgungs- und Verwaltungseinrichtungen gemeinsam nutzen zu können und Seminar- und Gästeräume im Spitzenausgleich gegenseitig zur Verfügung zu stellen. Bevorzugter Partner ist das Osterberg-Institut in Niederkleveez, bevorzugter Standort ist das Grundstück der ehemaligen „Osterberg-Villa“, das direkt angrenzt an das Grundstück des Osterberg-Instituts. Demgemäß ist die Institutsleitung des Osterberg-Instituts von Anfang an in die Entwicklung der Konzeption eingebunden.

Um in dieser frühen Phase der Konzeptentwicklung mehr Planungssicherheit zu erhalten, möchten die Leitung des Osterberg-Instituts und ich den Gemeindevertretern von Bösdorf die Eckdaten unseres Vorhabens vorstellen und mit ihnen erörtern. Aus unserer Sicht wäre das geeignete Gremium der Bau-, Wege- und Umweltausschuss Bösdorf. Sofern Sie mit diesem Vorgehen einverstanden sind, bitte ich Sie, uns einen entsprechenden Termin für die Präsentation mitzuteilen. Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Katarina Weiher von der Leitung des Osterberg-Instituts und ich gern zur Verfügung.

Eine Kopie dieses Schreibens erhalten die stellvertretenden Bürgermeister, die Herren Westphal und Tschirschwitz.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis sei erlaubt, dass ein noch besserer Standort das Grundstück des Osterberg-Instituts selbst sein dürfte, wo derzeit noch genügend unbebaute, aber planungsrechtlich bebaubare Flächen zur Verfügung stehen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Leitung des ortsansässigen Osterberg-Instituts ist diesbezüglich bislang nicht an die Gemeinde herangetreten. Sobald sich die Konzeptentwicklung konkretisiert, wird eine Kontaktaufnahme mit dem Bürgermeister der Gemeinde empfohlen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

**Private Anregung 2**

(Stellungnahme vom 21.09.2011)

Wir sprachen heute gemeinsam mit den Herren Westphal und Dettmer über die drei schützenswerten Eichen am Holmweg. Es bestand Einigkeit darüber, dass diese sowohl für die Befestigung des Hanges als auch für die Erhaltung des Landschaftsbildes bedeutsam sind. Meine Frau und ich bestätigen hiermit, dass wir als Eigentümer des Grundstücks 23/11 im Interesse einer zu treffenden Gesamtlösung mit einer Unterschützstellung unserer Eichen einverstanden sind.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bereitschaft zum langfristigen Erhalt der angesprochenen drei Eichen wird ausdrücklich begrüßt. Eine diesbezügliche Festsetzung im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 ist allerdings nicht möglich, da das Flurstück 23/11 außerhalb des Geltungsbereiches der Änderungssatzung liegt.

**Private Anregung 3**

(Stellungnahme vom August 2011)

**Veränderungssperre**

Im Rahmen der Planung und Änderung des B-Plans wurde auch für das Grundstück Holmweg 5 eine Veränderungssperre ausgesprochen. Warum nur für unser Grundstück? Für wie lange soll die Sperre gelten? Fällt der Einbau eines Isolierfensters auch unter die Sperre?

**Planung „Wald“ oberhalb des Holmwegs**

Wir haben unser Haus in 2008/9 durch ein neues, wärmedämmendes Dach und Isolierscheiben (teilweise 3-fach) gegen Wärmeverlust isolieren lassen. Durch das ständige Höherwachsen der Linden auf den Grundstücken „Klinik Osterberg“ leiden wir zunehmend unter Verschattung, so dass wir selbst im Sommer die Heizung anstellen müssen. Die kurzen Zeiten der Sonneneinstrahlungen durch die umgrenzenden, immer größer werdenden Bäume reichen durch die Wärmeisolierungen nicht mehr zur Raumerwärmung aus. Daher bitten wir, die Lichtung oberhalb des Holmwegs gegenüber unserem Grundstück, Flurstück 38/6, als Lichtung zu erhalten und nicht aufzuforsten, um eine zeitweise Sonneneinstrahlung für unser Grundstück weiterhin zu ermöglichen. Der Zustand der

Generell ist zum vorliegenden Schreiben anzumerken, dass es auf Beschluss der Gemeindevertretung als Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung berücksichtigt werden soll. Inhaltlich handelt es sich jedoch nur zum Teil um Anregungen und Hinweise zum Bauleitplan, so dass sich der Vorsitzende des Bau-, Wege- und Umweltausschusses und/oder die Verwaltung unabhängig vom Bauleitplanverfahren den Fragestellungen annehmen werden. Nur wo ein direkter Bezug zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 vorhanden ist, wird im Rahmen dieser Abwägung näher auf die Anregungen eingegangen.

Die Veränderungssperre gilt für den gesamten Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 und tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist. Der Einbau eines Isolierfensters darf nur dann nicht vorgenommen werden, wenn es sich dabei um eine wesentlich wertsteigernde Veränderung handelt. Der Ausschussvorsitzende und die Verwaltung werden diesbezüglich beratend tätig.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Ausschussvorsitzende und/oder die Verwaltung werden sich der Sache – nach vorheriger Rücksprache mit dem LLUR - Untere Forstbehörde – annehmen.

großen Linden sollte überprüft werden. Bei starkem Wind fallen armdicke Äste der Linden auf unser Grundstück. Eine Linde zeigt im oberen Astwerk bereits eine starke Schädigung auf. Bei Starkwind bewegen die Wurzeln der Linden die Begrenzungssteine zum Holmweg. Die Linden sollten zumindest beschnitten werden.

**„Gartengebiet“ unterhalb des Holmwegs (Flurstück 23/12) Radfahrerrastplatz**

Wie soll die Gestaltung des Radfahrerrastplatzes aussehen? Für wie viel Personen sind wie viele Sitzgruppen geplant? Sind Überdachungen vorgesehen? Ist „öffentlicher Badeplatz“ vorgesehen? Was geschieht mit baufälligem Brückensteg?

Wir pflegen die Trennhecke zwischen unserem und dem Osterberg-Grundstück und entfernen auf einem schmalen Streifen auf dem Nachbargrundstück regelmäßig das Unkraut, um ein Überwandern zu uns möglichst gering zu halten. Da Wanderer diesen Streifen ständig für Notdurftzwecke genutzt hatten, haben wir bereits ein Gartentor eingesetzt. Vereinzelt wird dennoch der Pflegestreifen als Toilette genutzt! Der Rastplatz sollte so gestaltet werden, dass es keine einblickfreien Zonen gibt. (Die Sträucherseitenstreifen an Autobahnparkplätzen sind ein negatives Beispiel).

**„Arrondierung Nachbargrundstücke“**

In der Planung ist jeweils ein Streifen von 5 m für die Arrondierung zugunsten der unmittelbaren Nachbargrundstücke vorgesehen. Ist dieser Streifen als Pufferstreifen zum Bewuchs mit Buschwerk gegen Sicht- und Geräuschbelästigung durch den Rastplatz gedacht oder ist dieser Streifen zur tatsächlichen Arrondierung vorgesehen?

Die Trennhecke zwischen unseren Grundstücken steht auf dem Grundstück Osterberg 23/12 und ist etwa 1 m stark. Die Freifläche bei einer Arrondierung um 5 m würde dann eigentlich nur rd. 4 m betragen. Wenn man an der neuen Grundstücksgrenze

Hinsichtlich der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Rastplatz für Radwanderer“ existieren noch keine konkreten Planungen. Anzumerken ist, dass die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 1828-392 „Seen des mittleren Schwentinesystems und Umgebung“, insbesondere die Erhaltung der naturnahen Verlandungsbereiche und der Ufer- und Kontaktzonen, für den basenreichen Dieksee zu berücksichtigen sein werden.

Die Stellungnahme wird als Anregung aufgenommen, sobald es um die Herrichtung des Rastplatzes für Radwanderer gehen wird.

Die jeweils 5 m breiten Streifen im Westen und Osten des Flurstücks 23/12 sind zur tatsächlichen Arrondierung durch die benachbarten Grundstücke vorgesehen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird jedoch nicht gefolgt, um der Planung des Rastplatzes für Radwanderer genügend Spielraum zu belassen, da insbesondere zum Dieksee hin (Verlandungsbereiche, Ufer- und Kontaktzonen) aus naturschutz-

einen Begrenzungszaun und eine Bepflanzung setzen würde, dann würde in Anbetracht der Kosten allein für die Kultivierung und Begrenzung der Flächenzuwachs sehr gering sein. Könnte man unter diesem Gesichtspunkt den Streifen auf z. B. 8 m erweitern?

Auf dem „Gartengrundstück“ sind die Linden in den letzten Jahren ebenfalls extrem in die Höhe geschossen, so dass selbst im Hochsommer die Seeseite unseres Hauses verschattet ist. Auch hier sind bei Starkwind bereits armdicke Äste auf unser neues Dach gefallen (Foto vorhanden). Können die Linden ausgedünnt und herunter geschnitten werden? An den Kosten würden wir uns beteiligen. Weil durch die Arrondierung die Linden auf „unserem“ Grundstück stehen würden, tragen die Kosten selbstverständlich wir.

rechtlichen Gründen nur eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten bestehen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Ausschussvorsitzende und die Verwaltung werden sich der Sache annehmen.

**Private Anregung 4**

(Stellungnahme vom 06.12.2011)

**1. Die derzeitige Situation**

Der Bebauungsplan Bösdorf Nr. 12 vom 17. Oktober 1998 setzt für die betreffenden Grundstücke Holmweg 12, 12 a und 13 ein »Allgemeines Wohngebiet« nach § 4 BauNVO 1990 fest. Die jeweilige Bebauung ist durch ein eigenes Baufenster begrenzt aber auch gesichert. Das Maß der Nutzung soll eine GRZ von 0,2 nicht überschreiten. Die Wohngebäude sollen nicht mehr als jeweils 2 Wohneinheiten umfassen. Auf den betreffenden Grundstücken befinden sich einzelne Gebäude und ein aufgelockerter Baumbestand, der sich zum Hang hin verdichtet.

**2. Ziele der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12**

Nunmehr überplant die Gemeinde auch das Grundstück Holmweg 13 - Flurstück 150/70 - vollständig mit der Festsetzung „Wald“. Die Errichtung von Gebäuden ist unzulässig.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die privaten und öffentlichen Interessen gerecht miteinander in die Abwägung zu stellen, § 1 Absatz 7 BauGB.

Die Ausweisung eines „Waldes“ auf dem Grundstück und der Ausschluss jeglicher Bebauung ist nur dann zulässig, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Entstehung eines Waldes, gerade auch auf dem betreffenden Grundstück - Flurstück 150 / 70 - besteht und die den Ausschluss jeglicher Bebauung und somit einen Eingriff in die derzeit durch den Bebauungsplan Nr. 12 gesicherte eigentumsrechtliche Position rechtfertigt. Ein zusammenhängender Baumbestand, der als Wald bezeichnet werden kann, konnte auch in einer Ortsbesichtigung nicht entdeckt werden. Zudem eröffnet sich die Fragestellung,

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es muss allerdings festgestellt werden, dass die aufgeführten Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 liegen. Soweit das Grundstück Holmweg 10 gemeint ist, auf das sich allerdings die nachgereichte Vollmacht vom 20. Dezember 2011 nicht erstreckt, ist der Sachverhalt zutreffend.

Die Ausführungen sind unzutreffend. Das Grundstück Holmweg 13 - Flurstück 134/23 - ist ebenso wenig Gegenstand der Überplanung wie das Flurstück 150/70, bei dem es sich um ein 6 m<sup>2</sup> großes, gemeindeeigenes Wegeflurstück handelt. Zutreffend ist, dass im zweiten Teilbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 die Flurstücke 151/23, 152/23, 153/23 und 25/16 vollständig und das Flurstück 25/15 teilweise als Wald festgesetzt werden. In diesem Teilbereich ist das Grundstück Holmweg 10 gelegen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen regelmäßig zu berücksichtigen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Erneut wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Flurstück 150/70 um ein Wegeflurstück handelt, für das eine Festsetzung als Wald nicht stattfindet. Auch soweit das Grundstück Holmweg 10 gemeint ist, wird die Stellungnahme nicht geteilt. Der zuständige Mitarbeiter des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Untere Forstbehörde - hat, anders als in der privaten Stellungnahme vorgetragen, im Rahmen einer Ortsbesichtigung vor der Einleitung des Bauleitplanverfahrens festgestellt, dass es sich um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes handelt. Insofern

warum gerade der Grundstückseigentümer das Ziel der Gemeinde, den Anteil an Waldflächen in der Gemeinde zu erhöhen, gerade auf seinem Grundstück verwirklichen muss, und nicht auf anderen Flächen, insbesondere auf solchen, die im Eigentum der Gemeinde stehen. Zudem ist kein hinreichender Grund ersichtlich, warum auf dem Grundstück Holmweg 13 nicht auch weiterhin das im Bebauungsplan festgesetzte Baufenster übernommen wird. Bereits im derzeit geltenden Bebauungsplan Nr. 12 ist im Rahmen der Abwägung ein Ausgleich zwischen den Belangen des Naturschutzes - Wald - und denen des Grundstückseigentümers gefunden worden.

### **3. Zukünftige Vorhaben auf dem Grundstück Holmweg 13**

Der Eigentümer beabsichtigt, die derzeit aufgegebene Pension kurzfristig zu Wohnzwecken zu nutzen. Wesentliche Teile des Grundstücks können mit der Festsetzung „Wald“ ausgewiesen werden. Einzelne bestehende Versiegelungen, auch wenn diese unter einen Bestandsschutz fallen, können aufgegeben werden, um die Belange des Naturschutzes zu befördern.

Um die städtebauliche Entwicklung des Ortsteiles am Holmweg nicht zu beeinträchtigen und auch das Ortsbild nicht zu verschandeln, ist der Eigentümer bereit, in einem gesondert zu schließenden Städtebaulichen Vertrag eine Bau- oder Sanierungsverpflichtung zu unterzeichnen. Daher werden bereits am 7. Dezember 2011 durch einen Ingenieur für Bauwesen der Bestand und die Statik in Augenschein genommen und begutachtet. Das Gutachten wird der Gemeinde kurzfristig, wenn möglich auch noch in diesem Jahr, zugesandt.

geht es nicht um die Entstehung eines (neuen) Waldes, sondern um das reale Vorhandensein eines bestehenden Waldes. Bebauungspläne, gerade solche älteren Datums, unterliegen einem Wandel. Dies kann in geänderten Planungsabsichten der Gemeinde liegen, aber auch - wie hier - in einer Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse. Die Aufrechterhaltung der Bebaubarkeit des Grundstücks, etwa durch Übernahme des im Ursprungsplan festgesetzten Baufensters, wäre in höchstem Maße konfliktträchtig. Einem Wald wohnen die Gefahren einer Brandausbreitung und eines Windbruchs inne, die nicht nur Gebäude im Wald und am Waldrand, sondern auch Leib und Leben von Menschen gefährden können. Insofern besteht vorliegend ein überwiegendes Interesse daran, Schäden zu vermeiden. Der vor 13 Jahren gefundene Ausgleich zwischen Wald und der Bebaubarkeit der Liegenschaft Holmweg 10 war seinerzeit sachgerecht. Er ist es aber heute nicht mehr, da sich der Wald bis weit auf das Grundstück räumlich weiter entwickelt hat.

Die Absicht des Eigentümers wird zur Kenntnis genommen und dabei wiederum unterstellt, dass die Liegenschaft Holmweg 10 gemeint ist, da das Grundstück Holmweg 13 mit der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 nicht überplant wird. Der Hinweis sei erlaubt, dass die beabsichtigte Wohnnutzung einen Antrag auf Nutzungsänderung erforderlich machen dürfte, so dass auf einen Bestandsschutz für die aufgegebene Pension nicht zurückgegriffen werden kann.

Die Bereitschaft des Eigentümers zur Übernahme einer Bau- und Sanierungsverpflichtung wird zur Kenntnis genommen wie die Inaugenscheinnahme des Objektes durch einen Ingenieur für Bauwesen.

**4. Ausblick**

Abschließend möchten wir noch mitteilen, dass wir auch gerne das Gespräch mit der Selbstverwaltung suchen. Das Ziel dieser Anregung liegt ausschließlich in der Sicherung einer Wohnbebauung auf dem Standort der ehemaligen Pension - Flurstück 150/70 - begründet. Ein Angriff auf die Inhalte des Bebauungsplans oder den Bebauungsplan selbst, steht nicht im Interesse des Eigentümers und wird, soweit wie möglich, vermieden.

Wir bitten die Gemeinde, diese Anregung in die Plandiskussion einzubringen und die genannten privaten Interessen gerecht mit denen der Träger öffentlicher Belange abzuwägen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird davon ausgegangen, dass nicht das Flurstück 150/70 sondern das Grundstück Holmweg 10 gemeint ist.

Die Stellungnahme wird in vollem Umfang in die Abwägung eingestellt.

gv 15.03.12 TOP 12



S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger  
der SHGT – info – intern  
- Ämter  
- Gemeinden  
- Zweckverbände  
im Verbandsbereich des SHGT

24 105 Kiel, 02.03.2012

Reventlouallee 6/ II. Stock  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Telefon: 0431 570050-50  
Telefax: 0431 570050-54  
E-Mail: info@shgt.de  
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 50.15.18 AW/BI  
Zuständig: Herr Am Wege  
Telefon/Durchwahl: 56

## SHGT - info - intern Nr. 36/12

### Soziale Wochen 2012“ im HANSA-PARK in Sierksdorf

Die diesjährigen "Sozialen Wochen" im HANSA-PARK finden

im Frühjahr von: **Montag, 16. April bis Freitag, 27. April 2012 und  
Montag, 07. Mai bis Freitag 11. Mai 2012**

**sowie**

im Herbst von: **Montag, 17. September bis Freitag, 28. September 2012,**

an allen Werktagen (ausgenommen alle Samstage, Sonntage und Feiertage) statt.

Ziel der 1990 eingeführten "Sozialen Wochen" ist es, eine der größten Ausflugsattraktionen Norddeutschlands zu einem Treffpunkt für Mitbürgerinnen und Mitbürger zu machen, denen es wegen ihrer besonderen sozialen Lage nicht möglich ist, dieses Freizeitangebot zu nutzen. Zu einem Besuch des HANSA-PARKs mit kostenfreiem Eintritt werden vor allem soziale Einrichtungen für Kinder, Jugendliche, Senioren, Menschen mit Behinderung sowie soziale kirchliche Organisationen eingeladen. Hierbei muss darauf geachtet werden, dass es sich bei den Teilnehmenden im Sinne der Initiative um Personen handelt, die sich aufgrund ihrer **besonderen Lebenssituation** ansonsten einen Besuch im HANSA-PARK nicht ermöglichen können.

Mit der auf der Rückseite eines jeden Anmeldeformulars abgedruckten Grundsatzregelung für den Besuch der "Sozialen Wochen" im HANSA-PARK möchten wir Ihnen und Ihren Einrichtungen den Hintergrund dieser Initiative noch näher bringen und bitten die teilnehmenden Gruppen, **diese Regelung bei der Anmeldung zu beachten.**

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag regt an, auch in diesem Jahr von den gebotenen Möglichkeiten zahlreich Gebrauch zu machen.

Im vergangenen Jahr haben fast **23.000 Personen**, denen es wegen ihrer sozialen Benachteiligung sonst nicht möglich gewesen wäre, das Freizeitangebot zu nutzen, einen unbeschwerten Tag im HANSA-PARK verlebt. Alle Beteiligten wünschen sich auch für

dieses Jahr eine ähnliche Resonanz.

Ein Anmeldeformular, nähere Informationen sowie eine Anfahrtsskizze sind diesem Info-  
intern beigefügt (**Anlagen**).

Nachfragen zur Organisation oder zur Anmeldung richten Sie bitte direkt an:

HANSA-PARK

Freizeit- und Familienpark GmbH & Co KG

Am Fahrenkrog 1

23730 Sierksdorf

Tel.: 04563 / 474-0

Fax: 04563 / 474-100

Internet: <http://www.hansapark.de>

eMail: [infos@hansapark.de](mailto:infos@hansapark.de)

- Ende info - intern Nr. 36/12 -

**Anlagen**

# Anmeldung zu den Sozialen Wochen 2012

vom 16. bis 27. April, 7. bis 11. Mai und 17. bis 28. September  
an allen Werktagen (ausgenommen Sa., So. und Feiertage)



Postfach 1229  
23722 Neustadt i. H.  
Fax 0 45 63 / 474-100  
Telefon 474-0  
Infoline 0 45 63 / 474-222

- Diese **verbindliche** Anmeldung bitte **spätestens zwei Wochen** vor Ihrem Besuch per Telefax an folgende Adresse senden:
- **Zur Teilnahme ist eine schriftliche Bestätigung von HANSA-PARK erforderlich.**
- An Ihrem Besuchstag geben Sie bitte an der Gruppeninformation ab:
  1. Das Original der Anmeldung
  2. **Bei Kinder-/Jugendgruppen** erbitten wir eine Namensliste aller Gruppenteilnehmer und mindestens 1 Handy-Nr. eines Betreuers
- Bitte beachten Sie, dass nur **Originale der Anmeldungen zur Teilnahme berechtigten.**
- Der Einlass erfolgt nur für die gesamte Gruppe.

## Liebe Teilnehmer der „Sozialen Wochen 2012“,

wir bitten Sie, die umseitig abgedruckte Grundsatzregelung für den Besuch der „Sozialen Wochen“ im HANSA-PARK genau zu lesen und zu beachten. Ausgearbeitet wurden diese Richtlinien sowie die Zielsetzung der Initiative von Vertretern der sozialen Spitzenorganisationen, die in einem Arbeitskreis die „Sozialen Wochen“ begleiten und darauf achten, dass das Ziel der Initiative nicht durch Missbrauch gefährdet wird.

Stempel des Dachverbandes/Träger:	Tag des Besuches:	geplante Ankunftszeit:	Uhr
	Anzahl der Teilnehmer: (mind. 20 Personen)	davon Rollstuhlfahrer:	
Ansprechpartner:	Tel.-Nr.:		
Stempel der Organisation zur Teilnahme an den „Sozialen Wochen“	zzgl. die Anzahl der Betreuer: (bei Kinder-/Jugendgruppen 1:10, bei Behinderten-Gruppen ist auch eine größere Anzahl Betreuer möglich)		
	<b>Art der Gruppe:</b> (Zutreffendes bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> soziale Einrichtung für Kinder / Jugendliche <input type="checkbox"/> soziale Einrichtung für Senioren <input type="checkbox"/> soziale Einrichtung für Behinderte <input type="checkbox"/> soziale kirchliche Organisation <input type="checkbox"/> Selbsthilfegruppe		
Ansprechpartner:	Tel.-Nr.:		
		<b>Struktur der Gruppe:</b> (Zutreffendes bitte ankreuzen und angeben) Kinder bis 13 Jahre Anzahl _____ Jugendliche ab 14 Jahre Anzahl _____ Erwachsene ab 18 Jahre Anzahl _____ Senioren ab 60 Jahre Anzahl _____	

## HANSA-PARK-Verzehr-Bons

Besonders flexibel sind Sie mit unseren Verzehr-Bons. Unabhängig von Zeit und Ort können Sie sich damit individuell verpflegen. Der Mindestwert liegt bei € 1,- und kann in € 1,- Schritten erhöht werden. Die Bons sind in allen geöffneten gastronomischen Einrichtungen einlösbar. Eine Barauszahlung von Restbeträgen oder Erstattung von nicht genutzten Bons ist nicht möglich.

### Bestellung von Verzehr-Bons

\_\_\_\_\_ x Verzehr-Bons à € \_\_\_\_\_ = € \_\_\_\_\_ gesamt

## Wir möchten folgendes Gastronomieangebot in Anspruch nehmen:

### Aus dem Suppentopf

\_\_\_\_\_ x Holsteiner Erbseneintopf mit 2 Wiener Würstchen € 4,20

### Hauptgerichte

\_\_\_\_\_ x Spaghetti Bolognese mit Tomaten-Hackfleischsauce € 5,90

\_\_\_\_\_ x Fischstäbchen mit Pommes Frites, Ketchup/Mayo € 5,90

\_\_\_\_\_ x Chicken Nuggets mit Pommes Frites € 5,90

\_\_\_\_\_ x Currywurst mit gr. Portion Pommes Frites € 5,90

\_\_\_\_\_ x Medaillons vom Jungschwein (150 g) mit Bohnenbündchen und Holsteiner Bratkartoffeln € 7,50

\_\_\_\_\_ x Schnitzel „Wiener Art“ (150 g) mit gartenfrischem Gemüse und Pommes Frites € 7,50

\_\_\_\_\_ x Hähnchenbrust gefüllt mit Spinat und Käse, gartenfrisches Gemüse, Sauce Bernaise und Kartoffelrösti € 7,50

– Die Menüs verstehen sich inklusive einem Softdrink 0,3 l nach Wahl –

\_\_\_\_\_ x Zu unserem Menü möchten wir gerne einen vitaminreichen Salatteller zum Vorzugspreis von nur € 2,70

### Desserts

\_\_\_\_\_ x Vanillepudding mit Mandeln, garniert mit einem Schokokuss € 1,90

\_\_\_\_\_ x Gemischtes Eis mit Sahne € 3,40

### Kaffeetafel

\_\_\_\_\_ x Kaffee, Tee oder Schokolade soviel Sie möchten und Kuchen satt € 6,50

### Hinweise:

- Aus organisatorischen Gründen bitten wir Sie, sich auf ein **einheitliches Menü** zu einigen.
- Damit wir Ihnen unser Gastronomieangebot auch weiterhin so preisgünstig anbieten können, bitten wir Sie, liebe Betreuer, um Ihre **Unterstützung beim Service.**

Reservierungswunsch zum Essen \_\_\_\_\_ Plätze (Zutreffendes bitte ankreuzen)

um  11.30 Uhr  12.00 Uhr  12.30 Uhr  13.00 Uhr  15.00 Uhr  15.30 Uhr.

Bei Ankunft erfahren Sie verbindlich an unserer Gruppenkasse/Information den Reservierungszeitraum und die Gastronomieeinrichtung für Ihre Gruppe.

## Grundsätze für den Besuch der „Sozialen Wochen“ im HANSA-PARK

Ziel der 1990 eingeführten „Sozialen Wochen“ ist es, eine der größten Ausflugsattraktionen Norddeutschlands zu einem Treffpunkt für Mitbürger zu machen, denen es wegen ihrer besonderen sozialen Lage nicht möglich ist, dieses Freizeitangebot zu nutzen. Zu einem Besuch des HANSA-PARK mit kostenfreiem Eintritt werden vor allem soziale Einrichtungen für Kinder, Jugendliche, Senioren, Behinderte sowie soziale kirchliche Organisationen eingeladen. Hierbei muss darauf geachtet werden, dass es sich bei den Teilnehmenden im Sinne der Initiative um Personen handelt, die sich aufgrund ihrer **besonderen Lebenssituation** ansonsten einen Besuch im HANSA-PARK nicht ermöglichen können. Wir gehen daher davon aus, dass Sie nur Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer anmelden, die von Ihnen betreut werden bzw. Ihnen bekannt sind und bei denen Sie sich davon überzeugt haben, dass sie in ihrer Person die obengenannten Voraussetzungen erfüllen. Demgemäß bitten wir Sie auch, davon abzusehen, Personen, die Ihnen nicht bekannt sind, über die Medien zur Teilnahme an diesem Ausflug einzuladen.

Gerade bei behinderten Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist eine reibungslose und zügige Abwicklung am Haupteingang und in der Gastronomie unabdingbar. Deshalb muss im Interesse dieser betreuten Personen darauf geachtet werden, dass keine unnötigen Verzögerungen bei der Abwicklung ihrer Anmeldung entstehen und die Übersicht über den Verlauf des Besuches sowie die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht jederzeit gewährleistet bleibt. Dadurch, aber auch aufgrund des großen Interesses, kann es dazu kommen, dass einzelnen Gruppen ein Terminwunsch nicht erfüllt werden kann.

Ferner bitten wir zu beachten, dass es Ziel der „Sozialen Wochen“ ist, möglichst vielen bedürftigen Gruppen einmal einen Besuch im HANSA-PARK zu ermöglichen. Wir appellieren deshalb an die Gruppen, die bereits mehrfach teilgenommen haben, im Interesse von betreuten Personen, denen bislang eine Teilnahme nicht möglich war, für diese zurückzustehen.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass der HANSA-PARK sich aus diesen Gründen eine Bestätigung der Anmeldung vorbehalten muss. Ebenfalls bitten wir schon bei der Anmeldung zu prüfen, ob wirklich die gesamte Zahl der angemeldeten Personen teilnehmen wird. Nur so können unnötige Absagen aufgrund der begrenzten Kapazitäten vermieden werden. Sofern Sie zu einem späteren Zeitpunkt nach Ihrer Anmeldung vor Ihrem Ausflug erkennen können, dass die angemeldete Teilnehmerzahl nicht erreicht wird, sollten Sie den HANSA-PARK baldmöglichst über die Zahl der tatsächlich Teilnehmenden benachrichtigen.

Bedenken Sie bitte, dass Sie und Ihre Gruppe einer Einladung der „Sozialen Wochen“ als besondere Gäste folgen, denen vom HANSA-PARK vom Betreten bis zum Verlassen des Geländes große Aufmerksamkeit gewidmet wird. Wenn auch Ihr Verhalten während des Aufenthalts diese Zuwendung positiv aufnimmt und sich in einer sinnvollen und angemessenen Benutzung unserer Einrichtungen widerspiegelt, kann Ihr Besuch im HANSA-PARK zu den schönsten Stunden werden, die Ihre Gruppe in diesem Jahr erleben wird. Dann haben wir gemeinsam das Ziel der „Sozialen Wochen“ erreicht.

Diese Grundsätze sind von Vertretern der sozialen Spitzenorganisationen ausgearbeitet worden, die in einem Arbeitskreis die „Sozialen Wochen“ begleiten. Sie dienen dazu, das Angebot des HANSA-PARK für die wirklich Bedürftigen und Benachteiligten zu erhalten.

Saison 2012

PR1-0305.DOC

Seite 1



## Einrichtungen für gehandicapte Gäste / Rollstuhlfahrer im HANSA-PARK®

Herzlich willkommen im HANSA-PARK®. Wir freuen uns, Sie heute begrüßen zu können. Wir haben versucht, bei der Einrichtung und Ausgestaltung unserer Attraktionen besonders auch an unsere gehandicappten Gäste oder Gäste mit Mobilitätseinschränkungen zu denken. Dies schließt nicht aus, dass wir noch vieles verbessern können. Über Ihre Anregungen und Hinweise würden wir uns daher sehr freuen. Bitte wenden Sie sich an unsere Mitarbeiter, die Ihnen jederzeit gerne behilflich sind oder benutzen Sie unseren „Ihre Meinung bitte“ - Briefkasten am Ausgang.

Die meisten unserer Attraktionen, also auch unsere Fahrattraktionen, können von Ihnen problemlos genutzt werden.

Für manche Fahrattraktionen gelten besondere Vorschriften bezüglich der notwendigen Größe, des erforderlichen Alters und der körperlichen Verfassung. Diese Regeln wurden uns von den Behörden und vom TÜV vorgegeben und gelten besonders auch für Gäste mit Handicap!

Bitte beachten Sie, dass Betreuer und Gäste mit Handicap, die diese grundsätzlichen Anforderungen erfüllen, gerade dann noch eigenverantwortlich entscheiden müssen, ob die Attraktion für sie individuell geeignet ist.

Beachten Sie bitte auch, dass Betreuer für die Handlungen der ihnen anvertrauten Gäste generell haften.

Des Weiteren bitten wir um Ihr Verständnis, dass gehörlose Gäste bei Fahrten mit den Attraktionen unbedingt von einer weiteren Person begleitet werden sollten, die im Falle einer Störung die Ansagen unserer Mitarbeiter verstehen und die Informationen weitergeben können.

Saison 2012

PRF-0305.DOC

Seite 3

Bitte beachten Sie folgende Ausnahme:

Aus Sicherheitsgründen haben uns die Behörden und der Technische Überwachungsverein (TÜV) die Beförderung von Gästen, die im Falle einer Störung das Fahrzeug bzw. die Anlage nicht aus eigener Kraft verlassen können bzw. von Gästen, welche sich in den Fahrzeugen bzw. Anlagen nicht aus eigener Kraft abstützen können, nur bei folgenden Fahrattraktionen untersagt:

- Fluch von Novgorod
- Schlange von Midgard
- Rollercoaster „Nessie“ mit Riesenloop
- Dünenexpress „Rasender Roland“
- Crazy Mine
- El Paso Express
- Wildwasserfahrt
- Wasser-Achterbahn „Super-Splash“
- Wasser-Bobbahn „Rio Dorado“
- Power-Tower „Monte-Zuma“
- Space-Scooter
- Kiddie-Scooter
- Hochseilgarten „Navajo Trail“
- Baumhaus „Apachen-Lodge“

Das Gleiche gilt für Personen, die aus individuellen Gründen wie z. B. wegen einer Behinderung oder wegen ihres Körperbaus die vorgegebenen Sicherheits-einrichtungen dieser Anlagen nicht oder nicht vollständig nutzen können!

Bitte haben Sie für die Anweisung der Behörden und des TÜV Verständnis, die für diese wenigen Fahrattraktionen gilt, da sie Ihrer eigenen Sicherheit dient.

Nutzen Sie dafür alle übrigen Fahrattraktionen  
umso häufiger!

Saison 2012

PRI-0305.DOC

Seite 5

Für Allergiker stellen wir gerne ein spezielles Menü nach Ihren Vorstellungen zusammen. Ob laktosefreies Essen oder glutenfreie Speisen - bitte teilen Sie uns Ihre Bedürfnisse für ein für Sie verträgliches Essen mit.

Unsere Mitarbeiter freuen sich darauf, Ihnen jederzeit auf Wunsch behilflich sein zu können! Denn wir möchten, dass Sie sich bei uns wohlfühlen!

#### **Kostenfreie Parkplätze:**

12 kostenfreie Parkplätze stehen an der Straßenseite „Am Fahrenkrog“ zur Verfügung. Von dort ist ein unmittelbarer Zugang zum Eingangsbereich des HANSA-PARK<sup>®</sup> über abgesenkte Bordsteine möglich.

Zusätzlich ist die erste Parkreihe auf dem Großparkplatz für behinderte Gäste ausgewiesen. Wir empfehlen insbesondere beim Besuch mit Rollstuhlfahrern, vor Anfahren des Großparkplatzes erst an der Straße „Am Fahrenkrog“ zu halten, um die behinderte Person dort abzusetzen und erst danach auf den Parkplatz zu fahren. Vom Parkplatz führen Rolltreppen und gläserne Fahrstühle zur Fußgängerbrücke hinauf und hinab.

Unsere Mitarbeiter sind Ihnen gerne behilflich! Folgen Sie bitte den Vorwegweisern und Hinweisschildern auf der Kreisstraße 45.

#### **Behinderten-Toiletten:**

- 1 Toilette außen am Haupteingang neben dem Service-Center
- 1 Toilette innen am Haupteingang neben der Cafeteria
- 1 Toilette in der Unterführung der Spiegelgalerie
- 2 Toiletten an der Tienda Textiles (1 Damen, 1 Herren)
- 1 Toilette im Kinderland
- 1 Toilette im Piratenland

#### **Wickelräume**

Insgesamt fünf liebevoll ausgestattete Baby-Wickelräume sind im Park verteilt und auf unseren Parkplänen ausgeschildert.

Größere Kinder können in unserer Sanitätsstation im Info- und Servicecenter gewickelt werden.

Drei weitere Wickelplätze befinden sich in den WCs Port Alamo Saloon Damen, Behinderten WC Spiegelgalerie und Kiddie-Camp Damen.

Am 14. November 2003 wurde der HANSA-PARK<sup>®</sup> im Bundeswettbewerb „Willkommen im Urlaub - Familienzeit ohne Barrieren“ vom Bundesfamilienministerium und dem Deutschen Tourismusverband mit dem Bundespreis in Silber für seinen barrierefreien und besonders familienfreundlichen Freizeitpark ausgezeichnet.

HANSA-PARK<sup>®</sup> erzielte damit nicht nur das beste Ergebnis aller schleswig-holsteinischen Teilnehmer an dem Bundeswettbewerb, sondern ist auch der einzige deutsche Freizeitpark überhaupt, der als familienfreundlich und barrierefrei ausgezeichnet wurde.

#### Eintrittspreise der Saison 2012 für gehandicapte Gäste

- ◊ Kinder unter 4 Jahren Eintritt frei
  - ◊ Rollstuhlfahrer  
(mit Schwerbehinderten-Ausweis) Eintritt frei
  - ◊ Begleitpersonen EUR 25,00 pro Person
  - ◊ Besucher  
(mit Schwerbehind.-Ausweis „B“ oder „H“) Eintritt frei
  - ◊ Begleitpersonen EUR 25,00 pro Person
  - ◊ Alle anderen Besucher  
mit Schwerbehinderten-Ausweis EUR 25,00 pro Person
  - ◊ Gruppen mit behinderten Besuchern  
ab 20 zahlenden Personen EUR 25,00 pro Person
- (Preisänderungen behalten wir uns vor.)

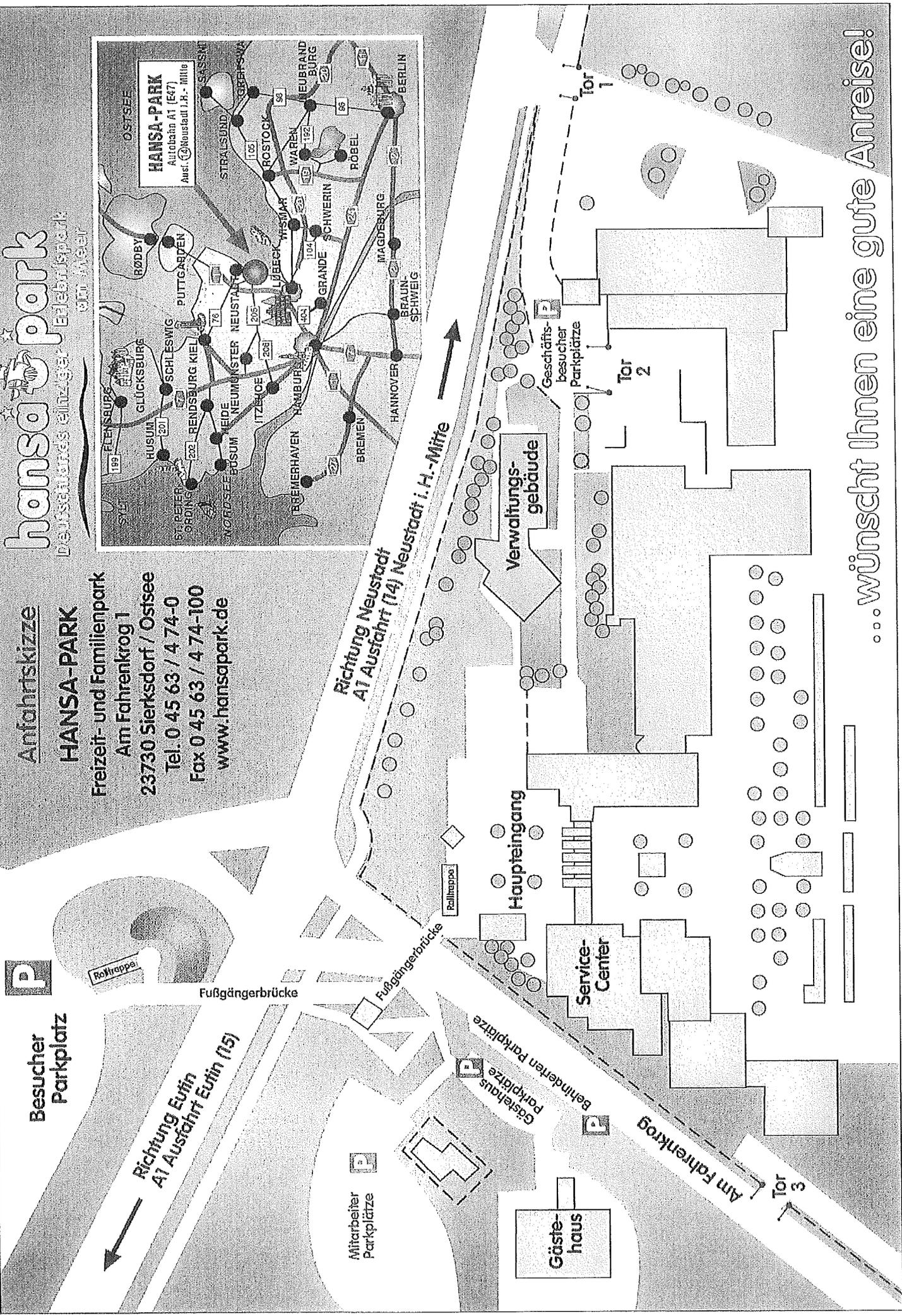
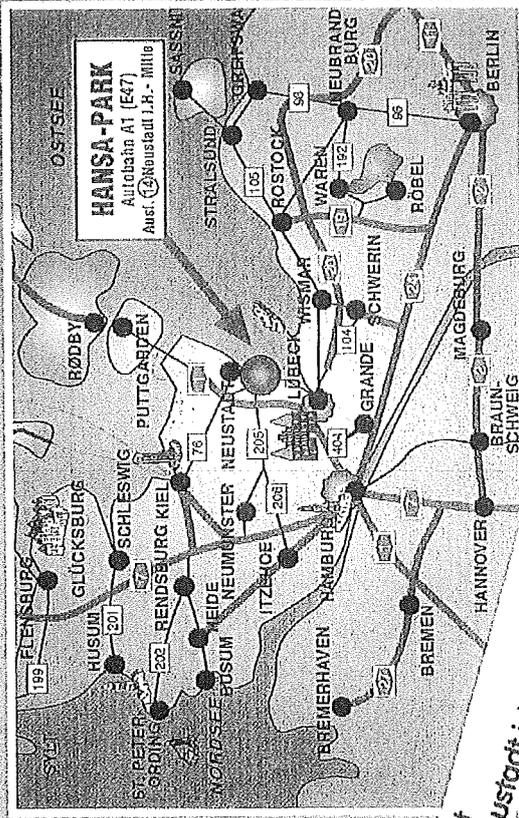
Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir einen Schwerbehinderten als Begleitperson eines Schwerbehinderten nicht anerkennen können.

Möchten Sie als Gast mit Schwerbehinderten-Ausweis inkl. Vermerk „B“ trotzdem ohne Begleiter den Park besuchen, bitten wir um Ihr Verständnis, dass wir Sie in diesem Fall wie einen Gast mit Schwerbehindertenausweis ohne „B“ behandeln.

# hansa park

Deutschlands einziger Erlebnispark  
am Meer

**Anfahrtskizze**  
**HANSA-PARK**  
 Freizeit- und Familienpark  
 Am Fahrenkrog 1  
 23730 Sierksdorf / Ostsee  
 Tel. 0 45 63 / 4 74-0  
 Fax 0 45 63 / 4 74-100  
 www.hansapark.de



...wünscht Ihnen eine gute Anreise!